

wird dieser verfassungsrechtliche Status als ein grundrechtlicher angesehen: Das Bestehen der liechtensteinischen Gemeinden sei, so der Staatsgerichtshof, «verfassungswesentlich». Dies gebiete eine Auslegung des Begriffs «verfassungsmässig gewährleistete Rechte», die den gemeindebezogenen Schutzbedürfnissen gerecht werde. Deshalb «erscheint es als richtig, den Gemeinden [zum] Schutze ihrer Autonomie dort die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde zuzugestehen, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen» seien.¹²⁵

Die grundrechtliche Qualifikation der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie im liechtensteinischen Recht dürfte auch der Grund für die vorstehend skizzierte ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs gewesen sein, die eine Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts eher «grosszügig» diskutierte. Doch nach und nach hat sich eine differenzierte Sichtweise entwickelt, die zum einen nach den konkret in Rede stehenden grundrechtlichen Rechtspositionen und zum anderen danach unterscheidet, in welchem Aufgabenfeld die Gemeinde tätig wird. Dennoch ergeben sich durchgreifende Bedenken:

Eine grundrechtliche Qualifikation der Gemeindeautonomie ist kaum vertretbar;¹²⁶ die Gemeindeautonomie ist kein Grundrecht.¹²⁷ Deshalb ist auch für diesen Bereich an der grundsätzlichen Erkenntnis festzuhalten, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde legitimiert sind. Dementsprechend scheidet eine Berufung auf die Freiheitsrechte regelmässig aus.¹²⁸ Wo den Gemeinden gesetzliche Gestaltungsspielräume zuerkannt werden, liegt – so auch die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs – keine verfassungsmässige Freiheit, sondern aufgabenbezogene Autonomie vor.¹²⁹

125 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, 36 (38).

126 Kritisch schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 251; ferner Batliner, Rechtsordnung, S. 123 mit Fn. 65.

127 Siehe auch für die Schweiz kritisch Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 39.

128 Siehe auch StGH 2008/30, Erw. 1.1: Zwar könnte die Gemeinde mit der Gemeindeautonomie im Zusammenhang stehende weitere Grundrechte als verletzt rügen, nicht aber «klassische Freiheitsrechte».

129 Siehe StGH 1998/27, Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, S. 291 (294); StGH 2008/30, Erw. 1.1. mit weiteren Nachweisen; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 89 f.